

A 2.8 Handkettensägen



Mögliche Gefahren



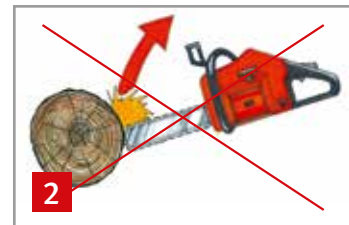
- Schnittverletzungen durch Rückschlagen der Kettensägemaschine
- Getroffenwerden durch das Werkstück
- plötzliches Ausschlagen unter Spannung stehender Hölzer

Maßnahmen



Betrieb

- vor dem Arbeitsbeginn Wirksamkeit der Kettenbremse prüfen
- Leerlaufdrehzahl so einstellen, dass die Kette beim Starten nicht mitläuft
- nur scharfe Ketten verwenden und so weit spannen, dass sie rundum am Schwert anliegen
- nur Sägeketten benutzen, die nicht einziehend wirken, z. B. Hobelzahnketten mit Spandickenbegrenzung oder Spitzzahnketten
- Krallenanschlag verwenden **1**
- bei der Arbeit stets für einen festen und sicheren Stand sorgen
- beim Startvorgang Motorkettensäge sicher abstützen und festhalten; die Kette darf dabei den Boden nicht berühren
- Motorsäge stets mit beiden Händen festhalten
- Motorsäge nur mit laufender Sägekette aus dem Holz ziehen
- nicht mit Schienenspitze sägen **2** und Kettensäge nicht von unten nach oben durch das Werkstück führen (Rückschlaggefahr). Motorsägen mit asymmetrischer Führungsschiene sind rückschlagarm **3**



Maßnahmen



- darauf achten, dass sich keine weiteren Personen im Gefahrenbereich aufhalten
- Motor abstellen, bevor die Säge abgelegt wird
- beim Transport der Kettensäge Kettenschutz aufsetzen ⁴
- mögliche Spannungen im Holz beim Sägen berücksichtigen

Reparatur und Wartung

- bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Motor abschalten bzw. den Stecker herausziehen

Beschäftigungsbeschränkungen

- Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht an den Maschinen beschäftigt werden.
- Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und wenn es die Berufsausbildung erfordert an Handkettensägen arbeiten.
- Die Nutzung der Sägen sollte erst nach einer eingehenden Einweisung/ Ausbildung erfolgen.
- Bei Baumfällarbeiten auch genaue Unterweisung über die dabei auftretenden hohen Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schutzschuhe
- Schnittschutz-Kleidung
- zur Vermeidung von Vibrationsschäden sollten spezielle Schutzhandschuhe getragen werden



Weitere Informationen



- Unfallverhütungsvorschriften
- BGI 665 „Abbrucharbeiten“ / B 132 „Handkettensägen“